

Funktionelle Fleischerzeugnisse

Health Claims

Seminar Kulmbach

15. April 2008

Dietrich Gorny

Health Claims VO 1924/2002

- Verordnung über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben
- Geltungsbereich: alle Lebensmittel i.S. der BasisVO 178/2002
- Geltung: seit 1. Juli 2007

Wesentliche Begriffe

- Angaben:
 - Jede Aussage oder Darstellung (Bilder, grafische Elemente oder Symbole in jeder Form), mit der erklärt, suggeriert oder nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, daß ein Lebensmittel besondere Eigenschaften hat
 - Art. 2 II 1

Nährwertbezogene Angabe

- > Angabe, daß ein LM besondere Nährwerteigenschaften hat aufgrund von
- - Energie (hat, in veränderten/erhöhten Mengen, nicht liefert)
- - Nährstoffen (Kohlenhydrate, Fett, Ballaststoffe, Natrium, Vitamine, Mineralstoffe nach NährwertkennzeichnungsRL) (hat, in verändertem/erhöhten Mengen, nicht hat)

Gesundheitsbezogene Angabe

- erklärt: Zusammenhang zwischen LM und Gesundheit
- Art. 11 5

Angabe über Reduzierung eines Krankheitsrisikos

- > LM senkt Risikofaktor für die Entwicklung einer menschlichen Krankheit
- > Art. 2 II 6

Zulässigkeit der Nährwert- /gesundheitsbezogenen Angaben:

- > nur wenn sie der VO entsprechen
- > dürfen nicht falsch, mehrdeutig, oder irreführend sein
- > kein Zweifel an der Sicherheit oder Eignung vom LM wecken
- > dürfen nicht zu übermäßigem Verzehr verleiten
- > dürfen ausgewogene Ernährung nicht diskriminieren, keine Angst ausnutzen

Bedingung weiter:

- Positives Nährwertprofil – Art. 4
- Zu Fett, Fettsäuren (gesättigte, Trans-), Zucker, Salz/Natrium
- Wissenschaftliche Absicherung -Art. 6
- nährwert bez. Angaben müssen in der (veränderlichen)Liste nach Anhang aufgeführt sein

Anhang

Angaben zu Energie (energiearm, -reduziert, -frei), Fett (arm, frei, ohne), gesättigte Fettsäuren (arm, frei), Zucker (arm, frei), Natrium (arm, sehr arm, frei), Ballaststoffe, Proteine, Vitamine, Minerale, andere Substanzen (positive, abgesicherte Wirkung, relevante Menge, bioaktiv)

Merke

- Es gilt die Kennzeichnungsrichtlinie:
- Werbung mit Selbstverständlichkeiten verboten.
- Insoweit nur Kategorie - Angaben möglich

Andere Substanzen

- > sind das Einfallstor für funktionelle Zutaten
- solange nur der besondere Nährwert ausgelobt wird!
- Aber: Risiko:
 - Zusatzstoffgleichstellung nach § 2 III S. 2 LFGB: ohne Zulassung nicht erlaubt
 - Novel Food –

Kennzeichnung

- Nährwertkennzeichnung obligatorisch (Art. 7)

Gesundheitsbezogene Angaben

- Funktionsangaben für
- - Wachstum, Entwicklung, Körperfunktionen
- Psychische/Verhaltensfunktionen
- Schlankmachende Wirkung, Verringerung des Hungergefühls (Art 13).
- Nur zulässig nach Kommissionsbeschluß

Andere Angaben

- Verringerung eines Krankheitsrisikos und
- Für die Entwicklung von Kindergesundheit

- Nur im besonderen
Genehmigungsverfahren

Was darf zur Zeit gesagt werden?

< Nährwertbezogene Angaben:

an sich nur, was im Anhang steht, aber:

>was vor dem 1.Januar 2006 rechtmäßig

- in Worten - verwendet wurde, darf bis

zum 19.1.2010 weiterverwendet werden,

- Bilder, Grafiken, Symbole, bis zu einem
Beschluß der Kommission über gemeldete
Angaben der MS

Was darf gesagt werden

Nährwertbezogene Angaben

Ohne Nährwertprofil:

- > Verringerung von Fett, gesättigten FS, Trans-Fettsäuren, Zucker und Salz/Natrium
- Es gelten die allgemeinen Bedingungen nach Art.5:
- Nachweis positiver Wirkung
- Signifikante Wirkung
- Bioverfügbarkeit

Was darf zur Zeit gesagt werden

Produkte mit Marken mit Nährwert- u. gesundheitsbezogenen Inhalt dürfen bis 19.1.2022 weiter in den Verkehr gebracht werden

Was darf zur Zeit noch gesagt werden?

Gesundheitsbezogene Angaben zur Bedeutung eines Nährstoffes oder einer anderen Substanz für Wachstum, Entwicklung und Körperfunktionen (Art. 13 I a): bis zur Annahme des Kommissionsbeschlusses über die Zulässigkeit solcher Angaben

Was darf zur Zeit noch gesagt werden

Andere gesundheitsbezogene Angaben u.
Angaben zur Entwicklung u. Gesundheit von
Kindern:

- Ms bewertet u. zugelassen: bis 6 Monate nach zum Kommissionsbeschluß, über Zulassung
- Unbewertet u. ohne Kommissionszulassung: 6 Monate nach Beschluß über die allgemeine Gemeinschaftszulassung.